

Teilungsordnung

für die

Teilung von Anrechten auf Leistungen nach den beitragsorientierten Leistungsplänen der

- AHU -

**Alters- und Hinterbliebenen-Unterstützungskasse
der Technischen Überwachungs-Vereine e.V.**

aufgrund des Versorgungsausgleichsgesetzes

Stand 12.11.2014

Teilungsordnung

1. Anwendungsbereich

Diese Teilungsordnung gilt für Anrechte auf Leistungen nach den beitragsorientierten Leistungsplänen der „Alters- und Hinterbliebenen-Unterstützungskasse der Technischen Überwachungs-Vereine e.V.“ („AHU“), die dem Versorgungsausgleich bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach Maßgabe des am 1.9.2009 in Kraft getretenen Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) unterliegen.

Die AHU ist Versorgungsträger im Sinne des VersAusglG.

Die Teilungsordnung ist Bestandteil des jeweiligen Leistungsplans.

2. Grundsatz der internen Teilung

Grundsätzlich erfolgt der Wertausgleich in der Form der internen Teilung gemäß § 10 VersAusglG. Dabei wird für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein eigenständiges Anrecht begründet. Einzelheiten ergeben sich aus Ziffer 6 und 7 dieser Teilungsordnung.

Von der Möglichkeit der externen Teilung wird grundsätzlich kein Gebrauch gemacht.

3. Ermittlung des Ehezeitanteils

Die Bestimmung des Ehezeitanteils richtet sich grundsätzlich nach den Regelungen der §§ 45 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 39 Abs. 1 VersAusglG. Als Ehezeitanteil gelten die Rentenbausteine, die durch Beitragszahlungen während der Ehezeit erworben wurden. Maßgebend ist der Beitragseingang bei der AHU. Zum Ehezeitanteil gehören die zur Erhöhung der Rentenbausteine verwendeten Überschüsse.

4. Bestimmung des Ausgleichswertes

Der Ehezeitanteil ist die Grundlage zur Ermittlung des Ausgleichswerts.

Der Ausgleichswert ist die Hälfte des Deckungskapitals, das auf den Ehezeitanteil in der für das zu teilende Anrecht abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung entfällt. Das Deckungskapital wird dabei aus den Werten zum Beginn und Ende des Wirtschaftsjahres interpoliert. Das Deckungskapital umfasst die anteilige Verwaltungskostenrückstellung der Rückdeckungsversicherung.

5. Kosten bei der internen Teilung

Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten in Höhe von 3 % des in Euro ausgewiesenen auf den Ehezeitanteil entfallenden Deckungskapitals, (mindestens 150 €, höchstens 350 € je Ehegatte), tragen die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person zu gleichen Teilen. Eine Hälfte wird vom Ausgleichswert der ausgleichsberechtigten Person abgezogen, die andere Hälfte erhöht den Ausgleichswert, um den das Anrecht des Ausgleichspflichtigen zu kürzen ist.

6. Herabsetzung der Versorgungsleistungen der ausgleichspflichtigen Person

Im Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich wird das Deckungskapital für das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person in Höhe des um die Hälfte der Teilungskosten erhöhten Ausgleichswerts gekürzt. Der Versicherungsschutz der Rückdeckungsversicherung reduziert sich entsprechend.

7. Ausgestaltung der Versorgungsleistungen der ausgleichsberechtigten Person

Gemäß § 12 VersAusglG erlangt die ausgleichsberechtigte Person mit der Übertragung die Stellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des BetrAVG. Auf sie findet der jeweilige Leistungsplan der ausgleichspflichtigen Person Anwendung.

Der um die anteiligen Kosten verminderte Ausgleichswert wird seitens der AHU als Einmalbeitrag im Zeitpunkt der Durchführung des Versorgungsausgleichs in den Tarif, in dem die ausgleichspflichtige Person versichert ist, zugunsten der ausgleichsberechtigten Person eingezahlt und nach den darin geltenden Regeln in einen Rentenbaustein umgerechnet.

8. Vorbehalte

Die vorstehenden Regelungen stehen unter dem Vorbehalt der familiengerichtlichen Entscheidung im Einzelfall.

Eine Änderung der Teilungsordnung, insbesondere nach abweichenden familiengerichtlichen Entscheidungen, bleibt vorbehalten.

9. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung nicht wirksam sein oder ihre Wirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte dieser Vertrag lückenhaft sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelungen bzw. zur Ausfüllung von Lücken treten die gesetzlichen Bestimmungen.

10. Inkrafttreten

Diese Teilungsordnung tritt am 12.11.2014 in Kraft.